



Ausgegeben in Steinfurt am 13. Oktober 2021			Nr. 44/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
258	02.10.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Ibbenbürener Aa“ am 21.10.2021	515
259	04.10.2021	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Festlegung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	516
260	07.10.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Saerbeck III am 03.11.2021 in Saerbeck	517
261	08.10.2021	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV); Az.: 566.0005/21/1.6.2	517 - 519
262	12.10.2021	Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Alter Reiterhof“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)	520 - 526
263	12.10.2021	Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Reitsportanlage am Mühlenbach“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)	527 - 532

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an ulrike.doering@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

258. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Ibbenbürener Aa“ am 21.10.2021

Die Amtszeit des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes Ibbenbürener Aa mit Sitz in Ibbenbüren endete nach § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung für den Unterhaltungsverband Ibbenbürener Aa am 31. Dezember 2019.

Aufgrund § 11 Abs. 3 der o.a. Satzung bleiben nach Ablauf der Amtszeit die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

Zur Wahl des Verbandsausschusses lade ich nach § 10 der Verbandssatzung hiermit alle wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppe A (Erschwerer) und Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger) zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung findet statt am

**Donnerstag, 21. Oktober 2021, 11:00 Uhr,
Ratssaal im Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren.**

Tagesordnung

1. Bestimmung der Mitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift
2. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer persönlichen Stellvertreter; Gruppe A - Erschwerer
3. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer persönlichen Stellvertreter; Gruppe B - Gewässereigentümer und Anlieger
4. Bekanntgabe der von den Gemeinden gewählten Ausschussmitglieder und ihrer persönlichen Stellvertreter; Gruppe C - Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet
5. Mitteilungen und Anfragen

Die Mitgliedergruppen A und B wählen aus ihrer Mitte die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und Stellvertreter. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.

Nach § 10 der Verbandssatzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet die Sitzung des gewählten Ausschusses statt, in der Vorsteher und Vorstand neu gewählt werden.

Anmerkungen zur Corona-Situation:

Nach den bestehenden Vorschriften sind die „3-G-Hygiene-Vorschriften“ einzuhalten und die Nachweise der erfolgten Impfungen, Genesungen oder Tests vor Einlass vorzulegen.

Ibbenbüren, den 02.10.2021

Unterhaltungsverband
"Ibbenbürener Aa"
Der Verbandsvorsteher

gez. Kitten

Kreis Steinfurt 44/2021/258

**259. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Festlegung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit
gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 7 UVPG**

Der Antragsteller Unterhaltungsverband Oster und Brechte hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Renaturierung des Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Ochtrup, Flur 101, Flurstück 17, 22, 24, 28 und 30 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 04.10.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag

gez. Bücker
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 44/2021/259

260. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Saerbeck III am 03.11.2021 in Saerbeck

Die Mitgliederversammlung findet am 03.11.2021 um 20.00 Uhr in dem Hotel Stegemann, Westladbergen 71, 48369 Saerbeck statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Vorstellung neuer Jagdpachtinteressenten (Hintergrund: Der der Jagdgenossenschaft vorgestellte Nachtrag mit dem bisherigen Jagdpächter wurde anschließend von dem Pächter nicht unterzeichnet)
2. Beschluss der Jagdgenossenschaft über den Abschluss eines neuen Jagdpachtvertrages mit den neuen Jagdpachtinteressenten
3. Beschluss der Jagdgenossenschaft zur Berechtigung der Vertragsunterzeichnung durch den Jagdvorstand
4. Berichte aus der Jagdgenossenschaft
5. Verschiedenes

Zu der Sitzung sind alle Mitglieder dieser Jagdgenossenschaft eingeladen.

Saerbeck, 07.10.2021

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Saerbeck III
Franz-Josef Voskort
Im Auftrag

gez. Hubert Geisemann

Kreis Steinfurt 44/2021/260

261. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV); Az.: 566.0005/21/1.6.2

Die Windwise GmbH, Hafengeweg 46-48, 48155 Münster, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Einzelwindenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Lienen, Flur 24, Flurstück 35. Antragsgegenstand ist eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 126 m, einem Rotordurchmesser 141 m und einer Nennleistung von 2,3 MW. Die Anlage soll im Februar 2022 in Betrieb genommen werden.

Für das o.g. Vorhaben wurde eine Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anhand der Kriterien der Anlage 3 durchgeführt. Die vorgelegten Unterlagen für die Allgemeine Vorprüfung legen dar, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Als wesentliche Punkte sind hierbei zu nennen, dass keine unmittelbare Betroffenheit von Schutzgebieten gegeben ist, der Schallschutz und die Einhaltung von Regelungen zum Schattenwurf nachgewiesen wird sowie durch Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationen und Ersatzgeldzahlungen dem Natur- und Artenschutz Rechnung getragen wird.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt (im Verfahren bereits eingetragene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Dienststellen) werden ab dem 25.10.2021 bis zum Ablauf des 24.11.2021 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lienen, Zimmer 15, Hauptstraße 14, 49536 Lienen, im Rathaus der Gemeinde Glandorf, Zimmer 12, Münsterstraße 11, 49219 Glandorf, und beim Kreis Steinfurt, Zimmer 519, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, zur Einsicht ausgelegt. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist für Einsichtnahme bei den oben genannten Behörden eine vorherige Terminvereinbarung vorgesehen. Hierzu wenden Sie sich bitte innerhalb der Dienststunden an den Kreis Steinfurt unter der Telefonnummer 02551/69-1460 oder -1456 bzw. an die Gemeinde Lienen unter der Telefonnummer 05483/7396-24 (bzw. bauen@lienen.de) oder an die Gemeinde Glandorf unter der Telefonnummer 05426/9499-18.

Der Zugang zu den oben genannten Behörden ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter den oben genannten Telefonnummern, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Das Vorhaben wird auch auf der Internetadresse des Kreises Steinfurt unter https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch bekanntgegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Antragsunterlagen und die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Die Veröffentlichung im Internet ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie vorrangig zu nutzen. Die oben beschriebene analoge Auslegung stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen: Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Angaben zum Schattenwurfmodul, Turbulenzgutachten, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, Brandschutzkonzept, Angaben zum Eiserkennungssystem, Angaben zur Tag- u. Nachtkennzeichnung, Angaben zum Blitzschutzsystem, Angaben zu Sicherheitssystemen, Angaben zu Maßnahmen zum Abfall, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und den Fall der Betriebseinstellung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, artenschutzrechtliche Prüfung, UVP-Vorprüfung, Raumnutzungsanalyse, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ermittlung des Kompensationsbedarfes und Ersatzgeldes und Sicherheitsdatenblätter.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Gemeinde Lienen und der Gemeinde Glandorf ab dem 25.10.2021 bis zum Ablauf des 08.12.2021 schriftlich oder elektronisch beim Kreis Steinfurt unter der E-Mail-Adresse **umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de** erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 26.01.2022, um 10:00 Uhr wird in der Aldruper Diele, Meckelweger Straße 2, 49536 Lienen, ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG genügt zur Erörterung von Einwendungen eine Online-Konsultation nach § 5 Abs.4 PlanSiG. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (z. B. Stellungnahmen des Antragstellers oder der Fachbehörden zu den Einwendungen) zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird innerhalb einer vorher bekanntzugebenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die Regelungen zur Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV sowie § 5 PlanSiG.

Steinfurt, 08.10.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Dr. Rolf Winters

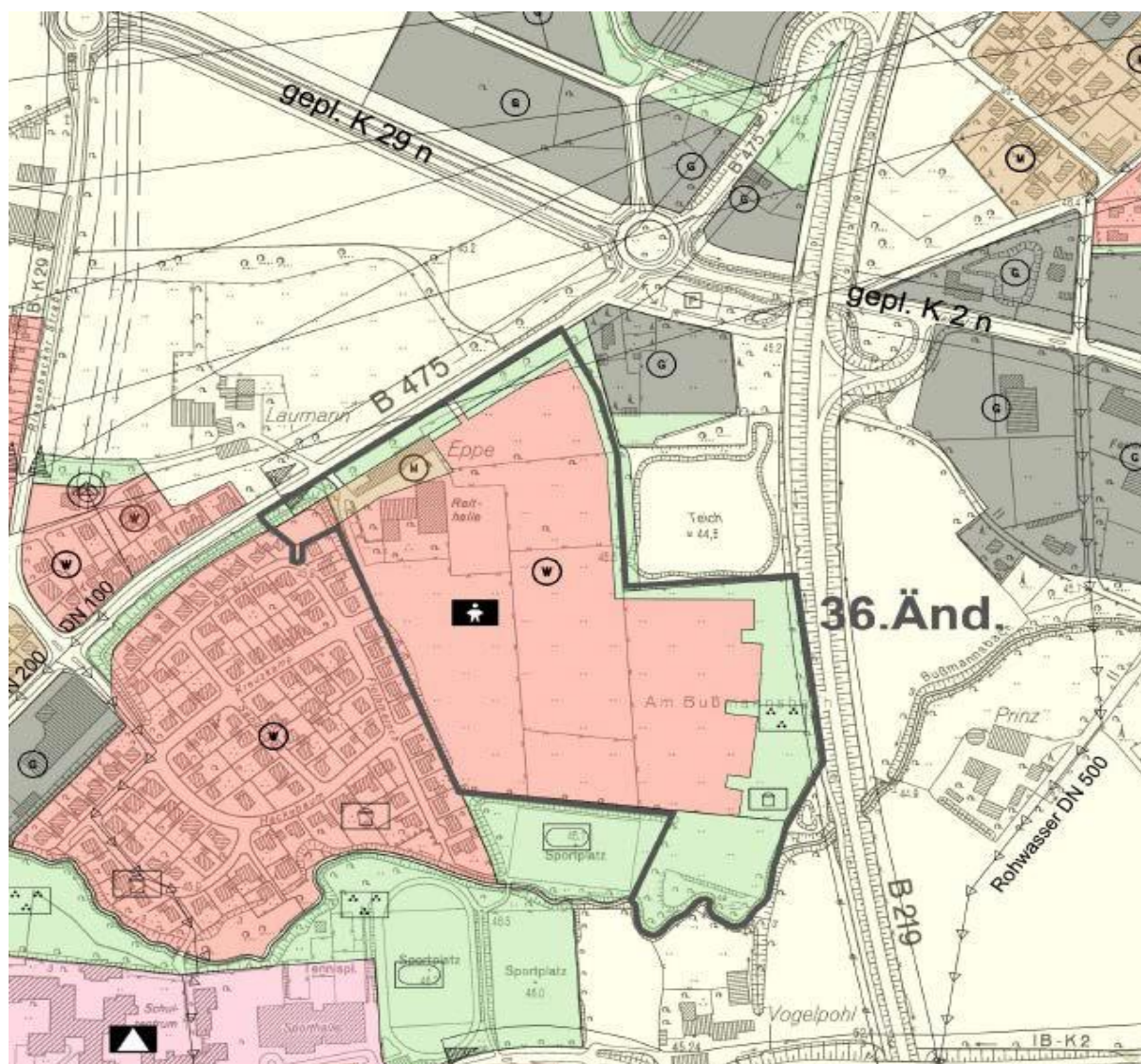
Kreis Steinfurt 44/2021/261

262. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Alter Reiterhof“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 30. September 2021 beschlossen, die Planentwürfe zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Alter Reiterhof“ jeweils mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

In Anbetracht der Covid-19-Pandemie soll außerdem auf die veränderten Vorschriften zur Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des Planungssicherungsgesetzes vom 20. Mai 2020 hingewiesen werden.

Das Plangebiet ist in nachfolgendem Planausschnitt des Flächennutzungsplanes zur 36. Änderung mit einer breiten Linie umrandet dargestellt und liegt in der Gemarkung Saerbeck, Flur 19, Flurstück 34:



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Entwurfsfassung ist nachfolgend mit einer breiten Strichlinie dargestellt:



Das Plangebiet schließt in nordöstlicher Richtung an das Baugebiet Lehmann-Flothmann an und liegt südlich der Ibbenbürener Straße/B475. Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der Entwicklung eines neuen Wohnsiedlungsbereichs für ein erweitertes Flächenangebot.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass die Planentwürfe zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Alter Reiterhof“ jeweils

mit Begründung einschließlich eines Umweltberichts und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen

in der Zeit vom 22. Oktober 2021 bis einschließlich 22. November 2021

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Raum 205 und 206, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0). Stellungnahmen können dabei auch mündlich zu Protokoll gebracht werden.

Neben den Planentwürfen einschließlich der Begründungen und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB unter anderem nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die Arten umweltbezogenen Informationen enthalten:

	Urheber/Quelle	Schutzgut und thematischer Bezug
Verkehrstechnische Untersuchung vom 21.09.2021	nts Ingenieurgesellschaft, Münster	Mensch und menschliche Gesundheit: Verkehrsanbindung, Verkehrsbelastung – Verkehrserzeugung durch das Vorhaben, auch baubedingte Auswirkungen, Leistungsfähigkeit – Leistungsnachweis für den Knotenpunkt B475.
Stellungnahme Träger öffentlicher Belange (TöB) vom 20. Mai 2021	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Auch Anbauverbotszone, straßenbegleitender Radweg der B219, Linksabbieger auf der B475 und Lärmschutzwall.
Schalltechnische Untersuchung vom 7. Dez. 2020 mit Nachtrag zum Lärmschutz Stellungnahme Öffentlichkeit vom 25. Juni 2021 Stellungnahme Öffentlichkeit vom 7. Juni 2021	Wenker & Gesing, Gronau	Verkehrslärm, Sportlärm, Passive Schallschutzmaßnahmen Aktiver Lärmschutz zur Bundesstraße und zur angrenzenden Sportfreianlage. Verkehrsberuhigung innerhalb des Plangebietes
Stellungnahme TöB vom 4. Juni 2021 Stellungnahme Öffentlichkeit vom 3. Juni 2021	Handwerkskammer Münster	Immissionsschutz, Einhaltung der Grenzwerte auf der Grundlage der gültigen Abstandsklassen gemäß Abstandsliste in Bezug auf einen angrenzenden Gewerbebetrieb.
Schalltechnische Untersuchung vom 24. August 2021	Wenker & Gesing, Gronau	Betrachtung Geräuscheinwirkungen des nordöstlich ansässigen Gewerbebetriebes

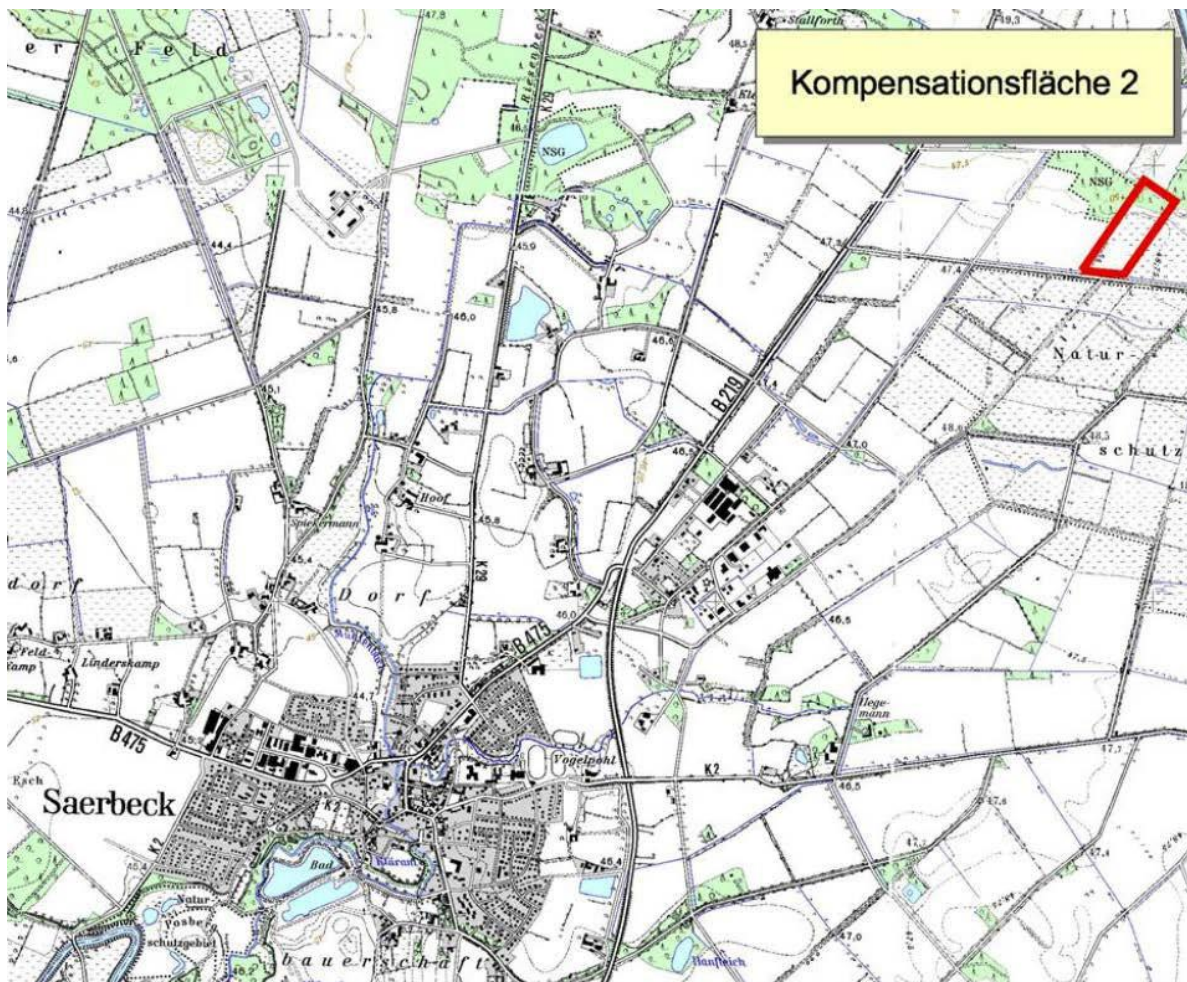
<p>Geruchstechnische Untersuchung vom 20. Juli 2018</p> <p>Stellungnahme TöB vom 28. Mai 2021</p>	<p>Wenker & Gesing, Gronau</p> <p>Lanwirtschaftsverband Kreis Steinfurt</p>	<p>Auswirkung geruchsemittierende Tierhaltung umliegender landwirtschaftlicher Betriebe auf das Plangebiet.</p> <p>Auch Verlust landwirtschaftlicher Flächen/Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch Umwandlung in Wohnbauflächen.</p> <p>Hinweis: Für Ausgleichsmaßnahmen müssen keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden, da hierfür ein bereits anerkannter Ökopool auf einer Fläche außerhalb des Geltungsbereichs zur Verfügung steht. Siehe Flächendarstellung in nachfolgender Abbildung.</p>
<p>Faunistischer Fachbeitrag vom November 2020, ergänzt August 2021 einschließlich artenschutz rechtlicher Prüfprotokolle planungsrelevanter Arten</p> <p>Stellungnahmen TöB vom 26. Juli 2021</p>	<p>Ökoplanung Münster</p> <p>Kreis Steinfurt – Umwelt und Planungsamt</p>	<p>Schutzgut Tiere: Erfassung von Brutvögeln und Nahrungsgäste (Star, Rauchschwalbe, Feldsperling, Haussperling, Fitis, Bachstelze, Bluthänfling, Goldammer, Neuntöter, Mäusebusard, Baumfalke, Turmfalke als rote Liste Arten und Vorwarnstufe), Fledermäusen (Vorkommen nur an der Hofstelle), Amphibien (Erdkröte, Wasserfrosch außerhalb des Plangebietes). Beurteilung der faunistischen Auswirkungen. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung (auch Beleuchtung). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten (Ausschluss von Verbotstatbeständen). Kein Ersatzlebensraum auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich!</p> <p>Schutzgut Pflanzen und Landschaft: Kein Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet. Keine Auswirkungen auf europäische Schutzgebiete! Veränderung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes. Ersatzmaßnahmen für Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs auch durch Aufwertung bestehender Grünflächen (M3 im Plangebiet). Anlegung von Obstbaumwiesen (M2 im Plangebiet). Erhalt der Waldbereiche und Eichenreihen. Erhalt von Grünflächen (M1 im Plangebiet). Verbleibender Ausgleich aus anerkanntem Ökopool (s. nachfolgende Übersichtskarte).</p>

<p>Bodenuntersuchung vom 10. Juli 2020</p> <p>Stellungnahme vom 27. Mai 2021</p>	<p>Büro für Geowissenschaften M&O</p> <p>Geologischer Dienst NRW</p> <p>Zusätzlich aus Umweltbericht der Bauleitplanung</p>	<p>Schutzgüter Boden und Wasser: Allgemeine geologische und bodenkundliche Verhältnisse, Ergebnisse zur Bodenverhältnissen, Grundwasserverhältnisse und Wasserdurchlässigkeit. Gründungsempfehlungen. Durch Teilversiegelung und Überbauung Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden (Plaggenesch) und Weiden. Ausgleich teilweise innerhalb des Geltungsbereiches und durch Inanspruchnahme eines Kompensationsflächenpools außerhalb des Geltungsbereiches (s. nachfolgende Darstellung). Keine Inanspruchnahme neuer landwirtschaftlicher Flächen! Abwasserentsorgung über Anschluss an Schmutzwassernetz. Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken im Plangebiet. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen!</p> <p>Sondenfelder unterirdisch für kaltes Nahwärmenetz in öffentlicher Grünfläche mit gelber, durchgehender Linie im Planausschnitt dargestellt.</p>
		<p>Schutzgut Luft- und Klimaschutz: Baubedingte negative Auswirkungen durch Baufahrzeuge und Maschinen. Zusätzliche Schadstoffbelastung durch künftige Kfz-Verkehre. Die auf das Schutzgut positiv einwirkenden Gehölze bleiben überwiegender bestehen. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt auch nach Umsetzung der Planung bestehen. Allgemeines Ziel: Nutzung erneuerbarer Energien und Bau eines kalten Nahwärmenetzes (Sicherstellung klimafreundliche Wärme- und Kälteversorgung). Sondenfelder unterirdisch in öffentlicher Grünfläche mit gelber, durchgehender Linie im Planausschnitt dargestellt.</p> <p>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter: Der Untersuchungsraum (Plangebiet und Umfeld) hat keine Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzgutes.</p>

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern:

Keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die normalen ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen.

Nachfolgende Abbildung stellt die rot umrandete Fläche des anerkannten Kompensationsflächenpools K 2 der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 22, Flurstück 40 dar. Diese Fläche liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans am Naturschutzgebiet Heideweiher An der Flötte. Das Ökokonto wird für das Biotopwertdefizit, das nicht innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden kann, in Anspruch genommen.



Die Planunterlagen können zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg zur Planung äußern. Zur Abgabe einer Erklärung bzw. Stellungnahme kann auch das Online-Formular unter vorgenanntem Link auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Bezogen auf den Flächennutzungsplan wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saerbeck, 12.10.2021

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

gez. Dr. Lehberg

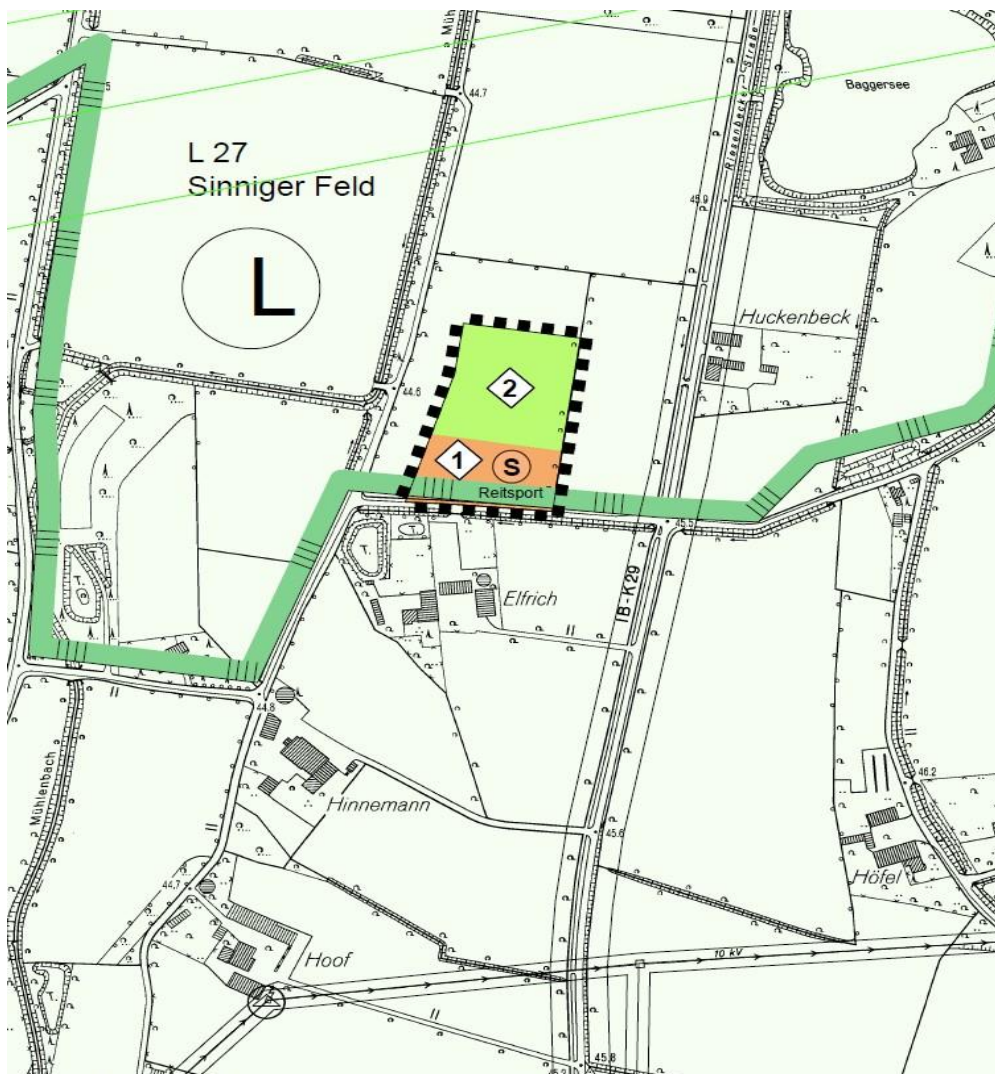
Kreis Steinfurt 44/2021/262

263. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Reitsportanlage am Mühlenbach“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 30. September 2021 beschlossen, die Planentwürfe zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Reitsportanlage am Mühlenbach“ jeweils mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

In Anbetracht der Covid-19-Pandemie soll außerdem auf die veränderten Vorschriften zur Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 hingewiesen werden.

Das Plangebiet ist in nachfolgendem Planausschnitt des Flächennutzungsplans zur 38. Änderung mit einer breiten Punktlinie umrandet dargestellt und liegt in der Gemarkung Saerbeck, Flur 58, Flurstücke 79 und 80:



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Entwurfsfassung ist nachfolgend mit einer breiten Strichlinie dargestellt:



Allgemeines Planungsziel ist die Verlagerung der Reithalle mit Freianlagen des örtlichen Reitervereins in den siedlungsnahen Außenbereich. Auf der derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächesoll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlage“ entstehen und planungsrechtlich gesichert werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass die Planentwürfe zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Reitsportanlage am Mühlenbach“ jeweils mit Begründung einschließlich eines Umweltberichts und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen

in der Zeit vom 22. Oktober 2021 bis einschließlich 22. November 2021

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Raum 205 und 206, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen

der COVID-19- Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0). Stellungnahmen können dabei auch mündlich zu Protokoll gebracht werden.

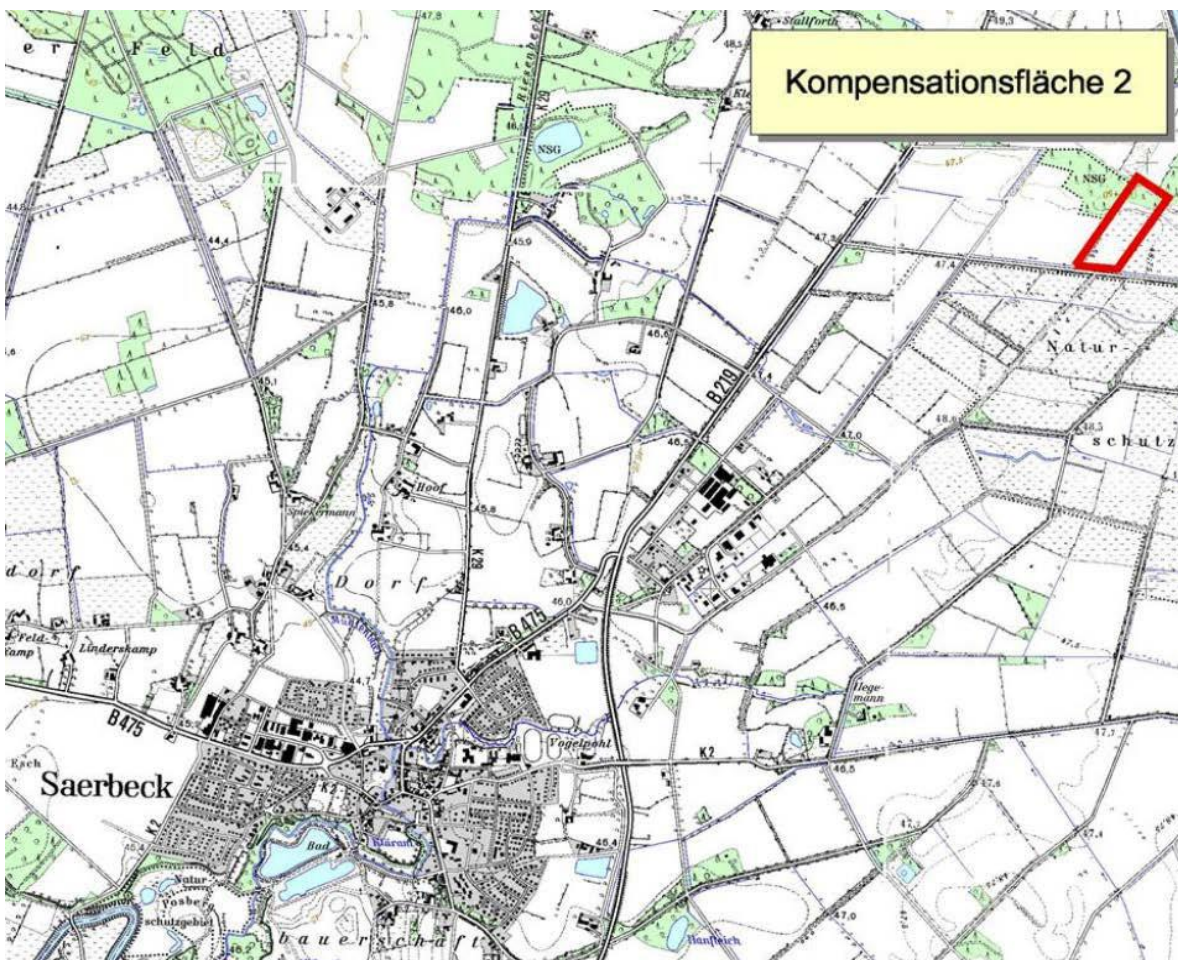
Neben den Planentwürfen einschließlich der Begründungen und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB unter anderem nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die Arten umweltbezogenen Informationen enthalten:

	Urheber/Quelle	Schutzgut und thematischer Bezug
<p>Stellungnahme TöB vom 11.Mai 2021 Stellungnahme TöB vom 11.Mai 2021</p>	<p>Lanwirtschaftsverband Kreis Steinfurt Landwirtschaftskammer NRW</p>	<p>Mensch und menschliche Gesundheit: Kein Verlust der Erholungsfunktion, aber Verlust landwirtschaftlicher Flächen/Flächen für die Nahrungsmittelproduktion(intensiver Ackerbau) durch Umwandlung. Hinweis: Für Ausgleichsmaßnahmen müssen keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden, da hierfür ein bereits anerkannter Ökopool auf einer Fläche außerhalb des Geltungsbereichs zur Verfügung steht. Siehe Flächendarstellung in nachfolgender Abbildung. Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen auf umliegende Hofstellen sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Faunistischer Fachbeitrag vom September 2021</p> <p>Stellungnahmen TöB vom 18. Mai 2021</p>	<p>Ökoplanung Münster</p> <p>Kreis Steinfurt – Umwelt und Planungsamt</p>	<p>Schutzgut Tiere: Erfassung von Brutvögeln und Nahrungsgäste (Bachstelze, Fitis, Mäusebussard, Haussperling, Feldsperling, Rauchschwalbe, Schleiereule) als rote Liste Arten und Vorwarnstufe) Beurteilung der faunistischen Auswirkungen, positive Auswirkung auf Fledermäusen, kein Hinweis auf das Vorkommen von Amphibien.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Aufwertungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten (Ausschluss von Verbotstatbeständen). Kein Ersatzlebensraum auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich!</p>

		<p>Schutzgut Pflanzen und Landschaft: Kein Vorkommen geschützter Pflanzenarten im Plangebiet. Heckenstrukturen und Baumreihen bleiben erhalten. Veränderung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes. Das Plangebiet liegt innerhalb des LSG „Sinninger Feld“. Ausgleichsmaßnahmen für Eingriff in Natur und Landschaft aus anerkanntem Ökopoool (s. nachfolgende Übersichtskarte). Keine Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen!</p>
<p>Bodenuntersuchung vom 1. Oktober 2020</p> <p>Stellungnahme TöB vom 27. Mai 2021</p>	<p>Büro für Geowissenschaften M&O</p> <p>Geologischer DienstNRW</p> <p>Zusätzlich aus Umweltbericht der Bauleitplanung</p>	<p>Schutzgüter Boden und Wasser: Allgemeine geologische und bodenkundliche Verhältnisse, Ergebnisse zur Bodenverhältnissen, Grundwasserverhältnisse und Wasserdurchlässigkeit. Gründungsempfehlung für den Hochbau. Durch Teilversiegelung und Überbauung Inanspruchnahme von Böden. Vermeidung von Bodenverlust im Plangebiet. Besondere Hinweise im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Keine Wasserschutzzonen am Vorhabenstandort! Eingriffsausgleich durch Inanspruchnahme eines anerkannten Kompensationsflächenpools außerhalb des Geltungsbereichs (s. nachfolgende Darstellung). Keine Inanspruchnahme neuer landwirtschaftlicher Flächen! Abwasserentsorgung über Anschluss an Schmutzwassernetz (Druckrohrleitung). Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück im Plangebiet. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen!</p> <p>Schutzgut Luft- und Klimaschutz: Baubedingte negative Auswirkungen durch Baufahrzeuge und Maschinen. Zusätzliche Schadstoffbelastung durch künftige Kfz-Verkehre. Die auf das Schutzgut positiv einwirkenden Gehölze bleiben bestehen. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt auch nach Umsetzung der Planung bestehen.</p>

		<p>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter: Der Untersuchungsraum (Plangebiet und Umfeld) hat keine Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzgutes.</p> <p>Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern: Keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die normalen ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen.</p>
--	--	---

Nachfolgende Abbildung stellt die rot umrandete Fläche des anerkannten Kompensationsflächenpools K 2 der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 22, Flurstück 40 dar. Diese Fläche liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans am Naturschutzgebiet Heideweiher An der Flötte. Das Ökokonto wird für das Biotopwertdefizit, das nicht innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden kann, in Anspruch genommen.



Die Planunterlagen können zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg zur Planung äußern. Zur Abgabe einer Erklärung bzw. Stellungnahme kann auch das Online-Formular unter vorgenanntem Link auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Bezogen auf den Flächennutzungsplan wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saerbeck, 12.10.2021

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 44/2021/263